

Satzung des Vereins „Carsharing im Wendland e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Carsharing im Wendland.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüchow (Wendland).
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert die umweltfreundliche Mobilität durch die gemeinschaftliche Nutzung von Fahrzeugen. Dadurch trägt er zur Einsparung von Rohstoffen bei, verringert Schadstoffbelastungen und Müllaufkommen und reduziert bzw. vermeidet Umweltschäden. Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr ein. Die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, eine sparsame Verwendung von Rohstoffen und Energie und eine umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise sind Ziele des Vereins.
- (2) Das Vereinsziel soll insbesondere erreicht werden durch
 - die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Fahrzeugen,
 - Aktivitäten zur Verbreitung von Carsharing-Angeboten auch in kleineren Gemeinden und Dörfern,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Umweltbewusstseins im Umgang mit der Mobilität,
 - Aufbau von Kooperationen mit Organisationen des ÖPNV und mit Organisationen mit ähnlicher oder gleicher Zielsetzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist die Anerkennung und Förderung der Vereinsziele. (§ 2).
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Antrag kann abgelehnt werden. Der Vorstand begründet eine Ablehnung. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist. Der Austritt wird wirksam zum Quartalsende nach Ablauf der Frist, eine anteilige Rückzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht.
- (6) Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen die Ziele und die Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds auf der Mitgliederversammlung beantragen. Darüber hinaus können in der Beitrags- und Nutzungsordnung sowie anderen

Regelwerken des Vereins Maßnahmen gegen das Mitglied festgelegt werden für den Fall, dass es gegen die jeweilige Ordnung verstößt. Diese Maßnahmen kann der Vorstand ergreifen. Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Bei Verstößen gegen die Regelwerke des Vereins kann der Vorstand die Mitgliedschaft des Mitglieds ruhen lassen, bis der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung eine Entscheidung gefällt hat. In jedem Fall steht dem Mitglied aber das Recht zu Widerspruch einzulegen und von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) In der Beitragsordnung werden Sonderformen der Mitgliedschaft geregelt, wie z. B. passive Mitgliedschaft, Schnuppermitgliedschaft und Ermäßigungen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erstellt und ist von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit zu genehmigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Fahrzeuge gemäß der Nutzungsordnung des Vereins zu nutzen. Voraussetzung für die Nutzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Verein. Die zu zahlenden Beiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die in § 2 der Satzung aufgeführten Ziele anzuerkennen und zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche MV findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 10% der Mitglieder unter Angaben von Gründen die Einberufung einer MV vom Vorstand verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung per E-Mail, sofern dies vom Mitglied nicht ausdrücklich anders gewünscht und dem Verein mitgeteilt wird.
- (4) Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die MV wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

(6) Die MV ist insbesondere zuständig

- für die Wahl des Vorstandes;
- die Entgegennahme des schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts sowie die Jahresabrechnung des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl zweier Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nach § 8 (1) nicht angehören dürfen.

(7) Die MV entscheidet ferner über

- den Haushaltsplan des Vereins
- die Beitragsordnung
- den Ausschluss eines Mitgliedes
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

(8) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen erfolgt in geheimer Wahl, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in

(2) Der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 8 (1) sowie vom Vorstand berufenen Beisitzer/innen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.

(5) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Dazu bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Festlegung bzw. Änderung der Nutzungsordnung
- die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen sowie die Festlegung der Tagesordnung
- die jährliche Vorlage des schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes
- die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- die Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- Vergabe und Vergütung von bedarfsorientierten Tätigkeiten auf Honorarbasis zur Erfüllung des Vereinsziele, insbesondere Wartung und Pflege der Fahrzeuge
- weitere Aufgaben gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.

(8) Dem Vorstand wird die Befugnis erteilt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Eintragung des Vereins gefordert werden, per Vorstandsbeschluss mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung bezwecken, bedürfen der Dreiviertelstimmmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Änderungen der Vereinsziele erfordern die Zustimmung aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Protokollieren von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Lüchow (Wendland), den 2. April 2019

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift